



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
BV/1/0342

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.02.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	17.02.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.03.2014			

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 20. November 2013 zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 20. November 2013 zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 475.800 Euro für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V.

Stralsund,

Ralf Drescher  
- Landrat -

**Begründung:**

Zuständig für die Entscheidung ist gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 9b der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Kreisausschusses für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 300.000 EUR begrenzt ist.

Vorliegend hat der Landrat gem. § 115 Abs. 3 Satz 2 KV M-V anstelle des Kreisausschusses eine Eilentscheidung am 20. November 2013 aufgrund des Antrages des Fachdienstes Jugend vom selben Tage auf überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 475.800 EUR für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V getroffen.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 4 KV M-V wäre der Kreisausschuss für die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, zuständig. Für eine Entscheidung durch den Kreisausschuss in seiner Sitzung am 18. November 2013 kam die Antragstellung vom 20. November 2013 zu spät. Der Behandlung der Dringlichkeitssache in der Kreisausschusssitzung am 25. November 2013 um 17:00 Uhr stand die Tatsache entgegen, dass noch am selben Tag der nächste Zahllauf für die Auszahlung zu erfolgen hatte. Insofern war ein Fall äußerster Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Kreistag zu genehmigen.

**Anlagen:**

Dringlichkeitsentscheidung

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input type="checkbox"/> haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>1.280.700 €</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5419005/7419005	804.900 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: verschiedene Konten (siehe Anlage Dringlichkeitsentscheidung)	475.800 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		